I. In Abweichung von dem Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Mainz, Stand 01. Januar 2025, Ziffer 1.1 wird in der 6. Zeile DirArbG E c k e r t ersetzt durch N. N.

II. Die Vertretung des Kammervorsitzenden der 9. Kammer wird in Abweichung von 2.1.

a. vom 20.06.2025 bis 04.07.2025 durch den Zweitvertreter (den Vorsitzenden der 4. Kammer),

b. vom 07.07.2025 bis 18.07.2025 durch die Drittvertreterin (Vorsitzende der 1. Kammer),

c. vom 21.07.2025 bis 02.08.2025 durch die Viertvertreterin (Vorsitzende der 2. Kammer) und

d. vom 04.08.2025 bis 15.08.2025 durch die Fünftvertreterin (Vorsitzende der 3. Kammer) wahrgenommen.

Im Falle der Verhinderung des unter a. bis d. genannten Vertreters geht die Vertretung auf den in der Vertretungskette der folgenden Vertreter über.

III. In Abweichung von 4.2.3. erhält die 9. Kammer ab dem 10.06.2025 keine weiteren Eingänge, es sei denn, es handelt sich um eine Sachzusammenhangssache mit einem in der 9. Kammer anhängigen Verfahren.

gez. Reimann	gez. Kopke	gez. Chaudry
gez. Feldmeier	gez. Lippa	gez. Paulus-Kamp